

Satzung des Vereins „wie.mai.kai e. V.“
Stand 28.12.2021

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „wie.mai.kai e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist unter der Registernummer VR 6341 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck
 - a) Der Zweck und die Aufgabe des Vereins ist die Förderung, die Verbreitung und die Bekanntmachung der japanischen Kultur und Kunst, insbesondere der Populärkultur und der japanischen Zeichenkunst – der Anime (japanische Zeichentrickfilme) und der Manga (japanische Comics).
 - b) Interessierte Personen erhalten die Möglichkeit ihre Kenntnisse über die Kunst und die Kultur Japans zu vertiefen und sie sich anzueignen.
 - c) Durch die Vermittlung einer anderen Kultur und die dadurch einhergehende Begegnungen mit Menschen und anderen Kulturkreisen soll die internationale Gesinnung und Völkerverständigung gefördert werden.
- (2) Der Verein strebt keine kommerzielle Gewinnerzielung an.
- (3) Der Zweck soll vor allem durch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen u. a. mit Messen, Ausstellungen, Informations-, Diskussionsmöglichkeiten, Stammtisch und Workshops zur Zeichenkunst, Filmkunst sowie zur japanischer (Populär-)Kultur erreicht werden, bei denen den Interessierten die Möglichkeit gegeben wird, sich einander kennen zu lernen, sich auszutauschen und sich über die japanische Kultur zu informieren.
- (4) Öffentlich bekannt gegebene Veranstaltungen sollen allen Interessierten offenstehen
- (5) Besondere Förderung genießt die Jugendarbeit im Verein.

§ 1 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO.). Der Zweck des Vereins ist gemäß §2 die Förderung, die Verbreitung und die Bekanntmachung der Kultur und Kunst Japans, insbesondere der Populärkultur und der japanischen Zeichenkunst. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gemeinnützigkeit wird durch folgendes gewährleistet:
 1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins geltend machen.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Die Ausübung von Ämtern in den Organen nach §8 dieser Satzung sind ehrenamtlich wahrzunehmen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen können nur als Fördermitglied beitreten.

- (2) Der Verein setzt sich aus Voll-, Passiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern zusammen.

(2ab) Die Aufnahme als Vollmitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme. Ein negativer Bescheid muss nicht begründet werden.

(2aa) Die Aufnahme eines Vollmitglieds setzt eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung voraus.

(2ab) Die Vollmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2b) Die Aufnahme als Passivmitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme. Ein negativer Bescheid muss nicht begründet werden.

(2ba) Die Aufnahme eines Passivmitglieds setzt eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung voraus.

(2bb) Die Passivmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder am letzten Tag des Beitrittsjahres. Sie kann automatisch verlängert werden, indem das Mitglied den Jahresbeitrag, der in der Beitragsordnung geregelt ist, unter der Einhaltung der darin angegebenen Frist, begleicht.

(2c) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes an Personen verliehen, die besondere Verdienste im Rahmen des Vereins oder im Rahmen der verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben. Für sie entfällt jegliche Beitragspflicht, ansonsten haben Sie die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder.

(2ca) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2d) Die Aufnahme als Fördermitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme. Ein negativer Bescheid muss nicht begründet werden.

(2da) Die Aufnahme eines Fördermitglieds setzt eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung voraus.

(2db) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und hat durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstößt, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Ansehen des Vereins in der

Öffentlichkeit schwerwiegenden und nachhaltigen Schaden oder einen generellen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei [2] Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Beschluss der Ausschließung durch den Vorstand wirkungslos.

(5) Hat ein Mitglied länger als sechs [6] Monate Beitragsrückstände, so ist dies ein Ausschlussgrund. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(6) Regelung des Wahlrechts sowie Rede- und Antragsrechts in der Hauptversammlung:

(6a) Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimm-, Rede und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.

(6b) Förder- und Passivmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

Rechte

(1) Vereinstreffen:

(1a) Als Vereinsmitglied hat man ein Anrecht auf Teilnahme an den Vereinstreffen.

(1b) Voll- und Ehrenmitglieder haben bei der Platzvergabe Vorrecht, welches durch eine befristete Platzreservierung sichergestellt wird – Regelung hat nur Gültigkeit, wenn Reservierungen vorgesehen sind.

(2) Die Teilnahmebedingungen werden in der Versammlungsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Antrags-, Rede- und Stimmrecht:

(3a) Voll- und Ehrenmitglieder haben Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht. Sie können Vereinsämter ausüben und, sofern sie volljährig sind, in den Vorstand gewählt werden.

(3b) Passiv- und Fördermitglieder haben kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

Pflichten

(4) Als Mitglied ist man zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet (siehe § 7 Beiträge).

(5) Ein Mitglied, das am Treffen teilnehmen will, unterliegt den Regeln der Versammlungsordnung. Es ist verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Ausschluss vom Treffen erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Ausschluss von Veranstaltungen

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, vorübergehend von künftigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Art und Höhe, sowie die Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die
- (4) Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur vom Vorstand geändert werden.
- (5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird, bzw. nicht durch den Vorstand gestundet oder erlassen ist.
- (6) Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.
- (7) Über begründete Ausnahmen von der Beitragsordnung entscheidet der Vorstand

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 1. die Mitgliederversammlung (siehe §9)
 2. der Vorstand (siehe §10)
- (2) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Verein für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie sind weisungsgebunden und nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Alle Ämter der Mitglieder in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen.
- (4) Aufwendungen für den Verein werden gemäß §670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) (a) Jedes Voll- und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
(b) Förder- und Passivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Entscheidung über inhaltliche und organisatorische Fragen des Vereins.
 2. Sie entscheidet vor allem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 3. Die Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichts.
 4. Die Entgegennahme des jährlichen Kassenprüferberichtes.
 5. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die Entlastung von Vorstandsmitgliedern, Wahl von Kassenprüfern.
 6. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte innerhalb der ersten vier [4] Monate durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in elektronischer Form – als E-Mail – innerhalb einer Frist von 3 Wochen – 21 Tagen – vor dem Termin der Mitgliederversammlung und unter Veröffentlichung der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung müssen ausformuliert der Einladung beiliegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene -E-Mail-Adresse gerichtet ist. Alternativ wird auf Wunsch des Mitgliedes oder bei Nichtvorhandensein einer E-Mail-Adresse, die Einladung in schriftlicher Form – per Brief – zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift gerichtet ist.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch unter Angabe des Zwecks und der Gründe von 20 % der Voll- und Ehrenmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand nach §9 (4) dieser Satzung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind; unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes eröffnet. Es wird die ordnungsgemäße Einladung und das Stimmrecht der Anwesenden festgestellt. Stimmberechtigt und wählbar sind ausschließlich Voll- und Ehrenmitglieder, sofern diese keine Beitragsschulden gegenüber dem Verein haben.
- (8) Sofern in der Satzung nicht anderes gefordert, genügt für Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind zugelassen und zählen als nicht abgegebene Stimme. Ungültige Stimmen werden nicht in der Stimmenzählung berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein Drittel [$\frac{1}{3}$] der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person und maximal fünf Personen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln – Alleinvertretungsmacht. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere besondere Vertreter nach §30 BGB bestellt werden. Ebenfalls dürfen weitere besondere Vertreter ohne Vertretungsberechtigung gewählt und bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei [3] Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, wobei der Vorstand komplett volljährig und voll geschäftsfähig zu sein hat. Die Wahl des Vorstandes wird in einer Wahlordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, welches bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte des Vorstandes übernimmt.
- (5) Wenn mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt ist: Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeiten einen angemessenen Aufwendersatz erhalten, bzw. Mitglieder, die durch den Vorstand beauftragt waren.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in nach §30 BGB, der ihm untersteht, mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (8) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (9) Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch eine Neuwahl des betroffenen Postens möglich (konstruktives Misstrauensvotum).
- (10) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei [3] Jahren überschritten wird.
- (11) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis verpflichtet, ihre Vertretungsmacht nicht gegen den Willen der Mehrheit des Vorstandes auszuüben.

- (12) Der Vorstand darf einzelnen Mitgliedern und Vertretern zur Aufgabenerfüllung Vollmacht erteilen.
- (13) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft pflichtig.
- (14) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann seine Beschlüsse schriftlich oder fernschriftlich fassen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (15) Der Vorstand des Vereins hat die Finanzen ordnungsgemäß zu verwalten. Er führt Buch über jede Ausgabe und jede Einnahme.
- (16) Alle Mitglieder können bei Vereinsstreitigkeiten den Vorstand als Schlichter anrufen. Beide Parteien unterliegen dann dem Schlichterspruch des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, unparteiisch zu entscheiden.
- (17) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens zur Mitgliederversammlung.
- (18) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei [3] Jahren bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sowie besondere Vertreter sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Auf ihr Verlangen muss der Vorstand jederzeit – nach einer angemessenen Frist – Einblick in alle für die Buchführung relevanten Unterlagen gewähren.
- (3) Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal nach Ende eines jeden Geschäftsjahres und vor jeder Neuwahl des Vorstandes zu erfolgen.
- (4) Durch die Kassenprüfer wird kontrolliert, ob die Kassenführung den Grundsätzen des Vereins entsprach und wirtschaftlich war.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen einen schriftlichen Prüfungsbericht, der Bestandteil des Protokolls wird, und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Diese Empfehlung wird ebenfalls Bestandteil des Protokolls.
- (6) Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sachleistungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach der Beitragsordnung Beiträge an den Verein zu zahlen.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Vorstand des Vereins hat die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten. Er führt Buch über jede Ausgabe und jede Einnahme.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 13 Haftungsausschluss und Versicherung

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit

darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

- (2) Der Verein darf zur Absicherung seiner Mitglieder und Organe entsprechende Versicherungen, wie D&O-, Vermögensschadenhaftpflicht oder Vereinshaftpflicht in angemessener Höhe abschließen. Die Versicherungsprämien werden vom Verein getragen.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach §31a BGB, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung wird nach dem §31a BGB geregelt.
- (4) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die nach §31b BGB, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung wird nach dem §31b BGB geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Sollte ein Antrag auf Auflösung des Vereins von der Hauptversammlung angenommen werden, so fällt sämtliches Eigentum des Vereins zu gleichen Teilen an „ARQUE e. V.“ in Mainz und an „Deutsch-Japanische Gesellschaft e. V.“ in Frankfurt am Main, die sie für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Bei Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, EMail, Geburtsdatum, Geschlecht auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen, bzw. vereinszugehörigen (wie angemieteten) EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sofern kein anderweitiges Verhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verein besteht

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 28.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 30.10.2009 ihre Gültigkeit.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahekommt.